Schriften zum Europäischen Recht

Band 62

Rechte des Europäischen Parlaments in Gegenwart und Zukunft

Von
Dietmar O. Reich



Duncker & Humblot · Berlin

DIETMAR O. REICH

Rechte des Europäischen Parlaments in Gegenwart und Zukunft

Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von Siegfried Magiera und Detlef Merten

Band 62

Rechte des Europäischen Parlaments in Gegenwart und Zukunft

Von

Dietmar O. Reich



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Reich, Dietmar O.:

Rechte des Europäischen Parlaments in Gegenwart und Zukunft / von Dietmar O. Reich. – Berlin: Duncker und Humblot, 1999 (Schriften zum europäischen Recht; Bd. 62)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1997/98

ISBN 3-428-09503-0

Alle Rechte vorbehalten
© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0937-6305 ISBN 3-428-09503-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1997/98 von der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Die Arbeit berücksichtigt die Rechtsprechung und Literatur bis Anfang Oktober 1997.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. Rainer Hofmann, danke ich herzlich für die motivierende und Freiraum gewährende Betreuung. Herrn Professor Dr. Jost Delbrück LL.M. schulde ich Dank für die umgehende Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Professor Dr. Dimitris Th. Tsatsos danke ich für die ermöglichte Teilnahme an einer Sitzung des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments in Straßburg. Auch Herrn Klaus Suchanek sowie Herrn Professor Dr. Robert Alexy und Herrn Professor Dr. Roland Bieber sei an dieser Stelle für fruchtbare Gespräche gedankt.

Für die Hilfsbereitschaft bei der Literatursuche danke ich Herrn Walter Köster im Walter Schücking-Institut für Internationales Recht der Universität Kiel. Gleiches gilt für Monsieur Sun-Hoa Te der Universitätsbibliothek Genf während meiner Assistentenzeit an der Rechtsfakultät Genf.

Für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe "Schriften zum Europäischen Recht" danke ich den Herausgebern Herrn Professor Dr. Siegfried Magiera und Herrn Professor Dr. Detlef Merten.

Mein besonderer Dank gilt ferner Herrn Professor Dr. Jürgen Gramke, der mir im Rahmen meiner Assistententätigkeit für das Institute for European Affairs stets Freiraum und Vertrauen geschenkt hat. Dadurch konnte ich mich auch in praxi mit Fragen der europäischen Integration auseinandersetzen.

Weiterhin möchte ich an dieser Stelle meinen Eltern danken, deren geistreiche Erziehung letztendlich die Basis meines Interesses auch für institutionelle Europarechtsfragen begründete. Sie haben meine Ziele stets unterstützt. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Februar 1999

Dietmar O. Reich

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Demokratieprinzip auf Gemeinschaftsebene	23
I. Ableitung des Demokratieprinzips auf Gemeinschaftsebene	23
Ableitung des Demokratieprinzips aus den EU-/EG-Verträgen	24
2. Ableitung des Demokratieprinzips aus dem Direktwahlakt	26
3. Ableitung des Demokratieprinzips aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten	26
4. Ableitung des Demokratieprinzips aus Art. 3 des 1. ZP zur EMRK	27
5. Ableitung des Demokratieprinzips aus allgemeinen Strukturprinzipien der Verträge	29
6. Ableitung des Demokratieprinzips aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen	30
II. Inhaltliche Bestimmung des Demokratieprinzips auf Gemeinschaftsebene	31
III. Rechtswirkungen des Demokratieprinzips	32
IV. Ergebnis	34
B. Leistungsfähigkeit zur demokratischen Legitimation der Union und Rechte des Europäischen Parlaments	36
I. Demokratie als Konzept für die Organisation und Ausübung von Hoheitsgewalt	37
II. Demokratie als Organisationskonzept für die Europäische Union	43
III. Leistungsfähigkeit des Europäischen Parlaments zur demokratischen Legitimation der Europäischen Union	57
Unmittelbarkeit der Ableitung europäischer Hoheitsgewalt/Repräsentationsfähigkeit des Europäischen Parlaments	58
2. Europäische Willensbildung	73

3. Zur Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Rechtsetzung	88
a) Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten nationaler Parlamente im Rahmen europäischer Rechtsetzung und Gewaltenteilung auf supranationaler Ebene	91
b) Institutionelle Umsetzung des gesamteuropäischen Willens im Wege eu-	95
ropäischer Rechtsetzung	104
IV. Rechte und Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ("Soll-Zustand")	105
1. Beratungsrecht / Artikulationsfunktion	105
2. Beteiligung an der europäischen Rechtsetzung	105
3. Kontrollrechte	107
a) Informative Rechte	107
b) Sanktionierende Rechte	108
c) Einflußnahme durch Ernennungen/Wahlrechte	108
d) Haushaltsrechte	110
4. Mittelbare Kontrollrechte über den EuGH	110
5. Kontrollrechte des Europäischen Parlaments bei der GASP	110
a) Entscheidung der Mitgliedsländer für eine GASP	110
b) Gestaltung und Kontrolle der GASP	111
c) Ergebnis	113
6. Kontrollrechte des EP bei der ZBJI	114
7. Zusammensetzung des Europäischen Parlaments	114
C. Rechte des Europäischen Parlaments nach den EU-/EG-Verträgen	118
	110
I. Beratungsrecht/Artikulationsfunktion	118
II. Kontrollrechte	119
1. Kontrollrechte gegenüber der Kommission	120
a) Informative Rechte	120
b) Sanktionierende Rechte	121
c) Einflußnahme durch Ernennungen/Wahlrechte	121
2. Kontrollrechte gegenüber dem Rat	122
a) Informative Kontrollrechte	122
b) Sanktionierendes Kontrollrecht	123

Inhal	tsverz	eich	nis

9

	3. Kontrollrechte über den Haushalt der Gemeinschaft	123
	4. Kontrollrecht gegenüber der Europäischen Zentralbank	125
	5. Kontrollrechte gegenüber dem Rechnungshof	125
	6. Kontrollrechte gegenüber dem Europäischen Rat	125
	7. Mittelbare Kontrollrechte über den EuGH	126
	8. Kontrollrechte des Europäischen Parlaments bei der GASP	126
	a) Rechtliche Einordnung der GASP	126
	b) Mitwirkung des Europäischen Parlaments bei der GASP	127
	c) Würdigung	127
	9. Kontrollrechte des Europäischen Parlaments bei der ZBJI	128
III.	Die Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Rechtsetzung	128
	1. Allgemeines zu den Rechtsetzungsverfahren	128
	2. Kooperationsverfahren nach Art. 189 c EGV	131
	a) Darstellung	131
	b) Würdigung	132
	3. Mitentscheidungsverfahren nach Art. 189 b EGV	132
	a) Darstellung	132 133
	4. Anhörung des Europäischen Parlaments	134
	5. Unterrichtung des Europäischen Parlaments	135
	6. Zustimmung des Europäischen Parlaments	135
Zus	ammenfassung/Reformbedarf für das Europäische Parlament	137
I.	Beratungsrechte	137
	•	
11.	Kontrollrechte	137
	1. Informative Rechte	137
	2. Sanktionierende Rechte	137
	3. Einflußnahme durch Ernennungen/Wahlrechte	138
	4. Kontrollrechte über den Haushalt der Gemeinschaft	138
III.	Mittelbare Kontrollrechte über den EuGH	138
IV.	Kontrollrechte des Europäischen Parlaments an der GASP und ZBJI	138

D.

Inhaltsverzeichnis

V. Die Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Rechtsetzung	138
VI. Höchstzahlbegrenzung der Abgeordnetensitze	139
VII. Wahl des Europäischen Parlaments	139
E. Rechte des Europäischen Parlaments nach dem Vertrag von Amsterdam	140
I. Vertragsregelungen	140
1. Rechtsetzung	140
a) Änderung der Anwendungsbereiche einzelner Verfahrensarten	140
b) Vereinfachung des Mitentscheidungsverfahrens	142
2. Organisation und Zusammensetzung des Europäischen Parlaments	144
3. Wahlrechte des Europäischen Parlaments	144
4. Rechte des Europäischen Parlaments bei der GASP und ZBJI	145
a) GASP	145
b) ZBJI	146
II. Würdigung der Regelungen des AmV hinsichtlich des Europäischen Parlaments	147
F. Schlußbetrachtung und Zusammenfassung	150
I. Schlußbetrachtung	150
II. Zusammenfassung der Arbeit in zehn Punkten	152
Litauatuuramaiahuia	156

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht
a. a. O. am angegebenen Ort

ABl.EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. Absatz

AdR Ausschuß der Regionen AmV Vertrag von Amsterdam

Anm. Anmerkung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

Art. Artikel

BB Betriebs-Berater

Bd. Band Beih. Beiheft

BGBl. Bundesgesetzblatt

Bt-Drucks. Drucksache des Deutschen Bundestages
BullEG Bulletin der Kommission der EG

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

CMLR Common Market Law Review

ders. derselbe dies. dieselben Dok. Dokument

DÖV Die Öffentliche Verwaltung DVBI. Deutsches Verwaltungsblatt

DWA Direktwahlakt EA Europa-Archiv

EAGFL Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft

EEA Einheitliche Europäische Akte
EG Europäische Gemeinschaften

EGV Vertrag über die Europäische Gemeinschaft

EIB Europäische Investitionsbank

EJIL European Journal of International Law

ELDR Europäische Liberale, Demokratische und Reform Partei

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EP Europäisches Parlament

ESZB Europäisches System der Zentralbanken

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGRZ Europäische Grundrechtszeitschrift

EuR Europarecht

EUV Vertrag über die Europäische Union

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EVP Europäische Volkspartei

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

EZB Europäische Zentralbank

f. folgende
ff. fortfolgende
Fn. Fußnote
FS Festschrift

GASP Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

GATT General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll und Han-

delsabkommen v. 30. 10. 1947)

GB Jährlicher Gesamtbericht der Kommission der EG

gem. gemäß

GeschO Geschäftsordnung
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls
GO Geschäftsordnung

GO-EP/GO-Rat Geschäftsordnung des EP/des Rates

grds. grundsätzlich
GS Gedächtnisschrift

HdBStR Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von

J. Isensee / Kirchhof

Handbuch des Verfassungsrechts, hrsg. von E. Benda/W. Maihofer/H.-

J. Vogel

Hrsg. Herausgeber

IntKomm Internationaler Kommentar zur EMRK

i.V.m. in Verbindung mitJZ Juristen Zeitung

KritVjschr Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

KSZE Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

LS Leitsatz (der Gerichtsentscheidung)

m.E. meines Erachtens

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NJ Neue Justiz

NJW Neue Juristische Wochenschrift NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Prot. Protokoll

Rat Ministerrat (der EG)

RDP Revue Française de Droit Public

RL Richtlinie

RMC Revue du Marché commun

Rn. Randnummer
Rs. Rechtssache
Rspr. Rechtsprechung

RUDH Revue universelle des droits de l'homme
RTDE Revue trimestrielle du droit européen
RTDH Revue trimesterielle des droits de l'homme

S. Seite

SIg. Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
SPE Sozialdemokratische Partei Europas

Staat Der Staat
vgl. vergleiche
VO Verordnung
Vorbem. Vorbemerkung

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtlehrer

WEU Westeuropäische Union

WSA Wirtschafts- und Sozialausschuß
WWU Wirtschafts- und Währungsunion
YEL Yearbook of European Law

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZBJI Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

ZEUBBG Gesetz über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen

Union zwischen Bundesregierung und Bundestag

ZEUBLG Gesetz über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen

Union zwischen Bund und Ländern

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht ZfRV Zeitschrift für Rechtsvergleichung

ZfV Zeitschrift für Verwaltung
ZG Zeitschrift für Gesetzgebung

ZP Zusatzprotokoll

ZParl Zeitschrift für Parlamentsfragen ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

Das Europäische Parlament vertritt gem. Art. 137 EGV die Völker der in der Europäischen Gemeinschaft¹ zusammengeschlossenen Staaten. Die mit den Verträgen von 1951² und 1957³ noch begrenzten Befugnisse des Europäischen Parlaments wurden schrittweise verstärkt und erweitert, insbesondere seit den Haushaltsbestimmungsänderungen in den Jahren 1970 und 1975⁴, durch die Einheitliche Europäische Akte 1986⁵ sowie durch den Vertrag über die Europäische Union⁶.

Das Europäische Parlament ist nunmehr an der Rechtsetzung verstärkt beteiligt und nimmt neben dem Rat⁷ und der Kommission⁸ eine Führungsposition in der Europäischen Union ein.

¹ Diese Bezeichnung wird heute im allgemeinen Sprachgebrauch als Sammelbegriff für die 1952 gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sowie die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) des Jahres 1958 verwendet (*Pipkorn*, in: *Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil*, Die Europäische Union, S. 30).

² "Pariser Vertrag" EGKSV, am 18. 04. 1951 in Paris unterzeichnet und am 23. 07. 1952 nach Ratifizierung durch alle Vertragsstaaten in Kraft getreten. Zu den vier Organen gehört die "parlamentarische Versammlung" neben der Hohen Behörde, dem Rat und Gerichtshof, BGBl. 1952 II, S. 447. Die Bezeichnung "Europäisches Parlament" hat sich die Versammlung 1958 nach ihrer Konstitutierung selbst gegeben, was anschließend erstmals im Vertragstext der EEA in Art. 3 aufgenommen wurde (siehe auch *Nicolaysen*, Europarecht I, S. 95 f.).

^{3 &}quot;Römische Verträge" EWGV, EAGV, BGBl. 1957 II, S. 766 ff.

⁴ Die Haushaltsbestimmungen wurden erstmals durch Verträge vom 22. 04. 1970 (ABI. L 2/1971, S. 1) und vom 22. 07. 1975 (ABI. L 359/1977, S. 1) modifiziert. Siehe dazu sowie grds. zum Haushaltsverfahren der Gemeinschaft *Bieber*, in: *Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil*, Die Europäische Union, S. 168 ff.

⁵ EEA, BGBl. 1986 II, S. 1102.

⁶ EUV, BGB1. 1992 II, S. 1253.

⁷ Rat (der Europäischen Gemeinschaften), vgl. Art. 146 EGV (siehe im einzelnen Schweitzer/Hummer, Europarecht, Rn. 143 ff.). Die autonome Umbenennung des Rates zum "Rat der Europäischen Union" durch internen Organisationsbeschluß vom 8. 11. 1994, ABl. L 281, S. 18 und L 285, S. 41 ist grundsätzlich mit Art. C Abs. 1 EUV nicht vereinbar, der einen einheitlich institutionellen Rahmen vorgeschreibt. Dieser einheitliche Rahmen wird durch entsprechend autonome Namensgebungen nicht eingehalten (so Hilf, Der einheitliche institutionelle Rahmen der Europäischen Union, in: Magiera/Siedentopf, Die Zukunft der Europäischen Union, S. 207, 213 f., mit dem zutreffenden Hinweis, daß die Grundsätze zur Geschäftsordnungsautonomie oder zur Organisationshoheit der einzelnen Organe diese Umbenennungen nicht decken können). Gleiches gilt für die autonome Umbenennung der Kommission, vgl. dazu die nächste Fußnote.

⁸ Kommission (der Europäischen Gemeinschaften), vgl. Art. 155 ff. EGV (siehe im einzelnen *Schweitzer/Hummer*, Europäische Rn. 195 ff.). Die Umbenennung in "Europäische

16 Einleitung

Die Gemeinschaft ist ohne Vorbild und befindet sich weiterhin in der Entwicklung, was auch für das institutionelle System gilt⁹. Dies gilt vor allem für den Fall des Beitritts neuer Mitgliedsländer¹⁰. Anders als auf nationaler¹¹ oder staatlicher Ebene, wo die Parlamente grundsätzlich keine Entwicklungsstufen durchlaufen haben, hat das Europäische Parlament noch keine endgültige Gestalt gefunden¹². Das Europäische Parlament fordert selbst eine Veränderung seiner institutionellen Stellung, weil es im Verhältnis zum Rat nur begrenzte Rechte ausübt¹³ und seinem parlamentarischen Anspruch auf die demokratische Legitimation der europäischen Hoheitsgewalt¹⁴ mit erweiterten Kompetenzen nachkommen will. Dabei weist es insbesondere auf seine Rolle als demokratisches Symbol des europäischen Integrationsprozesses hin, die gesicherte Legitimationskräfte in Form mitentscheidender Rechte erfordere. ¹⁵ Mit den Reformforderungen des Europäischen Parlaments wird

Kommission", durch Beschluß der Kommission vom 17. 11. 1993 in: EG-Nachrichten Nr. 46 vom 29. 11. 1993, steht mit Art. C Abs. 1 EUV nicht in Einklang (*Hilf*, Der einheitliche institutionelle Rahmen der Europäischen Union, in: *Magiera/Siedentopf*, Die Zukunft der Europäischen Union, S. 207, 214).

⁹ Magiera, Das Europäische Parlament als Garant demokratischer Legitimation in der Europäischen Union, in FS Everling, S. 789, 791; vgl. auch Everling, Überlegungen zur Struktur der Europäischen Union und zum neuen Europa-Artikel des Grundgesetzes, DVBl. 1993, S. 936, 937 f.; H. P. Ipsen, Über Verfassungs-Homogenität in der Europäischen Gemeinschaft, in: FS Dürig, S. 159 ff.

Vgl. dazu Club von Florenz (Hrsg.), Europa: Der unmögliche Status quo, S. 68 ff. zur Frage einer neuen institutionellen Aufgabenverteilung in der Gemeinschaft, wenn die Gemeinschaft eines Tages 25 bis 30 Mitglieder umfassen sollte.

¹¹ Zum Begriff der Nation siehe *Bleckmann*, Die Wahrung der nationalen Identität im Unions-Vertrag, JZ 1997, S. 265, 266.

¹² Siehe zur Entwicklungsgeschichte des Europäischen Parlaments Schwarz, Ansätze zur Parlamentarisierung des europäischen Zusammenschlusses, in: Mestmäcker/Möller/Schwarz (Hrsg.), Eine Ordnungspolitik für Europa, S. 369 ff.; Oppermann/Kilian, Vergangenheit und Zukunft des Europäischen Parlaments, EuR 1981, S. 366 ff.; Zieger, Die Stellung des Europäischen Parlaments, in: FS Schlochauer, S. 950, 958 ff.; Magiera, Das Europäische Parlament als Garant demokratischer Legitimation in der Europäischen Union, in: FS Everling, S. 789, 791, gibt den Hinweis auf die sich ständig fortentwickelnden Gemeinschaftsstrukturen.

¹³ Siehe zu den Kompetenzen des Rates Schweitzer/Hummer, Europarecht, § 4 Rn. 153 ff.; Huber, Recht der Europäischen Integration, (§ 13 Rn. 23 ff.) S. 195, 201 ff.; Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die Europäische Union, S. 126 ff.; zu den Rechten des Europäischen Parlaments siehe auch Kapitel C., S. 143 ff. der vorliegenden Untersuchung.

¹⁴ Europäische Hoheitsgewalt wird hier in dem Sinne verwendet, daß mit der EU als zwischenstaatliche Einrichtung bzw. als supranationale Organisation ein "Gesamtakt staatlicher Integrationsgewalt" (*Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 61) begründet wurde, der eine autonome, neben den Mitgliedstaaten stehende und von diesen abweichende, unabhängige Hoheitsgewalt geschaffen hat (BVerfGE 22, S. 293, 296). Ausdruck dieser Hoheitsgewalt ist insbesondere der Erlaß normativer Akte. Das Gemeinschaftsrecht erfaßt "im Durchgriff" den vorher ausschließlichen Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten (*Zuleeg*, in: *Groeben/Thiesing/Ehlermann*, EGV Art. 1, Rn. 22).

¹⁵ Vgl. den Entwurf eines Vertrages zur Europäischen Union vom Europäischen Parlament vom 14. Februar 1984, ABl. 1984/C 77/02, S. 33; dazu v. d. Groeben, Legitimationsproble-

Einleitung 17

die Diskussion zur Reformbedürftigkeit der Gemeinschaft, wie auch des Europäischen Parlaments, stets neu belebt. 16

Das "Maastricht-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts hat in Deutschland eine Diskussion entfacht, in der prinzipielle Einwände gegen Reformen zugunsten des Europäischen Parlaments vorgetragen werden¹⁷. In den Mitgliedsländern Frankreich¹⁸ und Spanien¹⁹ hingegen sind in verfassungsgerichtlichen Entscheidungen keine Einwände gegen die Demokratisierung der Gemeinschaft durch das Europäische Parlament formuliert worden²⁰. Insbesondere in der deutschen Literatur wird die Leistungsfähigkeit des Europäischen Parlaments zur demokratischen Legitimation der Union in Frage stellt²¹. Diese Problematik bildet den Schwerpunkt der

me der Europäischen Gemeinschaft, S. 91; EP-Bericht des institutionellen Ausschusses über eine "Verfassung der Europäischen Union", Bt-Drucks. 12/7074 v. 10. März 1994.

¹⁶ Als Beispiel sei auf den umfassenden Kommentar von Capotorti/Hilf/Jacobs/Jacqué, Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union zum Entwurf des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 1984, verwiesen; in der Literatur findet sich gar die Auffassung, daß ein "Veränderungsdruck" auf die Gemeinschaft mit den Reformforderungen des Europäischen Parlaments einherginge, so Bieber, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EWG-Vertrag, Vorbem. zu Art. 137 bis 144, Rn. 3.

¹⁷ BVerfGE 89, 155 ff. vom 12. 10. 1993.

¹⁸ Conseil Constitutionel zu Fragen der Vereinbarkeit des Unionsvertrages mit der französischen Verfassung, welche im wesentlichen mit dem Erfordernis einer Verfassungsänderung für die Einführung des Wahlrechts für Unionsbürger bei Kommunalwahlen und einer Verfassungsänderung im Falle der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion beantwortet wurde. Gleiches gilt auch für die Regelung des Art. 100c Abs. 3 EGV, die beim Conseil Constitutionel gerügt wurde, vgl. im einzelnen die Entscheidungen Nr. 92–308 DC vom 09. 04. 1992, Nr. 92–312 DC vom 02. 09. 1992 und Nr. 92–313 vom 23. 09. 1992 in EuGRZ 1993, S. 187 ff., dazu umfassend Hofmann, Der Vertrag von Maastricht vor den Verfassungsgerichten Frankreichs und Spaniens, in: Däubler-Gmelin/Kinkel/Meyer/Simon, Gegenrede (FS Mahrenholz), S. 943, 946 ff.

¹⁹ Das Spanische Verfassungsgericht forderte ebenfalls eine Verfassungsänderung zur Einführung des passiven Kommunalwahlrechts für Unionsbürger, die durch Änderung von Art. 13 Abs. 2 der spanischen Verfassung erfolgte (siehe dazu Hofmann, Der Vertrag von Maastricht vor den Verfassungsgerichten Frankreichs und Spaniens, in: Däubler-Gmelin/Kinkel/Meyer/Simon, Gegenrede (FS Mahrenholz), S. 943, 952 ff.; López Castillo/Polakiewicz, Verfassung und Gemeinschaftsrecht in Spanien – Zur Maastricht-Erklärung des Spanischen Verfassungsgerichts, EuGRZ 1993, S. 277 ff.).

²⁰ Vgl. Hofmann, Der Vertrag von Maastricht vor den Verfassungsgerichten Frankreichs und Spaniens, in: Däubler-Gmelin/Kinkel/Meyer/Simon, Gegenrede (FS Mahrenholz), S. 943, 956.

²¹ Vgl. z. B. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, JZ 1995, S. 581, 587 ff.; Steffani, Das Demokratie-Dilemma der Europäischen Union, Die Rolle der Parlamente nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1993, ZParl-Sonderband 1995, 33, 38 ff.; Ch. Lenz, Ein einheitliches Verfahren für die Wahl des Europäischen Parlaments, S. 235; Deringer, Europäisches Parlament und Maastrichturteil des Bundesverfassungsgerichts, FS Everling, S. 245, 259; Hrbek, Das neue Europäische Parlament: mehr Vielfalt-weniger Handlungsfähigkeit?, integration 1994, S. 157, 159; siehe im einzelnen sowie zu weiteren Nachweisen die vorliegende Untersuchung im Kapitel B. Abschnitt III., S. 57 ff.